

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.05.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Parchim erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Parchim vom 17.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.10.2017 (Uns Pütt Jahrgang 26/Nr. 11 vom 25.November 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „den entsprechenden Auszahlungen sowie bei“ eingefügt.
- b) In Ziffer 4 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Bei“ ersetzt. Die Worte „der“ im 2. Teilsatz und „die“ im 3. Teilsatz werden gestrichen.
- c) Nach Ziffer 4 wird folgender Absatz eingefügt:

5. Unter Beachtung der Festlegungen in der Anlagenrichtlinie über das Kapitalvermögen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über die Anlage liquider Mittel der Stadt Parchim innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro bis 5.000.000,00 Euro.

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „VOL“ wird durch die Bezeichnung „UVgO“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zuwendungen“ werden die Wörter „nach § 44 Abs. 4 KV M-V“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ nach VOF und Ingenieur- und Architektenleistungen nach HOAI“ werden gestrichen.

5. § 6 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „arbeitsmarktpolitische Projekte“ werden gestrichen.

6. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Gemäß § 7 Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser führt die Bezeichnung Betriebskommission und tagt nicht öffentlich. Die Betriebskommission besteht aus 5 Stadtvertreter, die von der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung zu wählen sind. Die Mitglieder der Betriebskommission wählen einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

7. § 10 Absatz 1 und 3 werden wie folgt geändert:

Das Zeichen „€“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Parchim, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) - handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Homepage der Stadt Parchim unter www.parchim.de über dem Button „Ortsrecht/Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim kann sich jedermann Satzungen der Stadt Parchim kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Parchim werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim kostenpflichtig zu beziehen."

(5) Die Bekanntmachung ist jeweils mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem das amtliche Bekanntmachungs- und Informationsblatt den Bekanntmachungstext veröffentlicht hat.

(6) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(7) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(8) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Rathaus, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim.

(9) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang vor dem Rathaus, Schuhmarkt 1 (Stadtchronik) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 09.7.2019

Flörke
Bürgermeister